

Eingemeindungs-Vertrag
zwischen
der Stadtgemeinde München-Gladbach
und der Gemeinde München-Gladbach-Land

Zwischen

1. der Stadtgemeinde München-Gladbach,
vertreten durch den Oberbürgermeister Gielen,
und
2. der Gemeinde München-Gladbach-Land,
vertreten durch den Bürgermeister Gieben,

wurde heute aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in München-Gladbach vom 20. April 1920 und 21. April 1921 und der Gemeinde-ratsbeschlüsse von München-Gladbach-Land vom 20. April 1920 und 18. April 1921 nachstehender Vertrag abgeschlossen:

I. Bedingungen der Vereinigung, die als Teil des Gesetzes veröffent-licht werden.

§ 1

Die Gemeinde München-Gladbach-Land wird vom Kreise Gladbach getrennt und mit der Stadt München-Gladbach zu einer einzigen unter einheitlicher Verwaltung stehenden Stadt vereinigt.

Die erweiterte Stadt behält den Namen München-Gladbach.

§ 2

Bis zur Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung bleiben die Stadtverordne-ten der bisherigen Stadt München-Gladbach im Amte, während der Gemeinderat von München-Gladbach-Land aus seiner Mitte 16 Mitglieder zur Stadtverordne-tenversammlung der erweiterten Gemeinde im Wege der Verhältniswahl entsen-det. In dem gleichen Verhältnis sollen die städtischen Kommissionen und De-putationen zusammengesetzt sein. Dasselbe gilt von den ehrenamtlichen Beige-ordneten.

§ 3

Die für das Stadtgebiet München-Gladbach erlassenen Ortsstatute, Observan-zen, Reglements, Gemeindebeschlüsse, Polizeiverordnungen und Steuerord-nungen finden auf den Bezirk der bisherigen Gemeinde Mün-chen-Gladbach-Land Anwendung. Der Zeitpunkt, von dem ab dies geschieht, wird durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

§ 4

Die Chaussierung der durchgehenden Verkehrsstraßen und der Wege innerhalb der bebauten Ortschaften ist dauernd in gutem Zustande zu erhalten unter Verwendung von Hartbasaltkleinschlag für die Fahrbahn.

Der bereits aufgestellte Wegeplan der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land für 1920 muß ausgeführt werden.

Unter normalen Verhältnissen sind jährlich 4 Prozent des zu unterhaltenden Hauptverkehrswegenetzes mit Groß- oder Kleinpflaster zu befestigen, wenn nicht eine Asphaltierung oder eine sonstige bessere Befestigungsart in Frage kommt.

Für diejenigen Bauten, welche vor Erlaß der in der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land bisher geltenden Ortsstatute gebaut und für diejenigen Bauten, welche unter der Herrschaft dieser Ortsstatute gegen Zahlung der hierdurch bestimmten Straßenbaukosten errichtet worden sind, dürfen nach der Vereinigung für den Ausbau der Straßen Straßenbaukosten nach dem München-Gladbacher Ortsstatut nicht nacherhoben werden.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf solche Bauten, welche vor dem Tage der Vereinigung genehmigt und in der Ausführung begriffen sind, sofern sie ohne Verzögerung fertiggestellt werden. Die mit einigen Grundstückseigentümern getroffenen Vereinbarungen, betreffend die Herstellung von Straßen, müssen entsprechend den diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüssen in allen Teilen als zu Recht bestehend anerkannt werden. Weitergehende Forderungen oder Heranziehung zu besonderen Leistungen bei eintretender Bebauung dürfen bei diesen Straßen nicht stattfinden, auch wenn dieselben des Krieges wegen nicht in allen Teilen fertiggestellt sein sollten.

Soweit der Stadt München-Gladbach ein Einspruchsrecht zusteht, erklärt sie, hiervon keinen Gebrauch zu machen gegenüber der Errichtung gewerblicher Anlagen in solchen Gebietsteilen der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land, in denen bisher solche Anlagen zugelassen worden sind.

§ 5

Die in der Gemeinde München-Gladbach-Land vorhandenen Friedhöfe bleiben bestehen. Ihr konfessioneller Charakter muß erhalten bleiben. Erweiterungen dürfen nicht verhindert werden.

§ 6

Die erweiterte Stadt wird in der Niersgenossenschaft einheitlich vertreten.

§ 7

Die Bedingungen des Eingemeindungsvertrages dürfen nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohles abgeändert werden durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung mit Genehmigung des Bezirksausschusses. Bis zum 31. Dezember 1945 darf eine Änderung nur erfolgen, wenn zwei Drittel der im Bezirke der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land wohnenden Stadtverordneten der Änderung zustimmen.

II. Anderweitige Vorschriften

§ 1

Durch Ortsstatut soll festgesetzt werden, daß für den Bezirk der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land ein besonderer Wahlbezirk gebildet wird.

§ 2

Im Bezirk der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land bleibt unter der Leitung eines besoldeten Beigeordneten eine örtliche Verwaltungsstelle bestehen, die Polizeiamt, Steueramt, Meldeamt, Standesamt, Armen- und Wohlfahrtsamt, eine Zweigstelle des Hoch- und Tiefbauamtes, der Stadtkasse, der Städtischen Sparkasse und des Versicherungsamtes umfaßt.

Zur Unterstützung des Beigeordneten, der seinen Wohnsitz in der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land haben soll, ist zunächst für die ersten fünf Jahre behufs Ausübung gutachtlicher Tätigkeit eine besondere Kommission zu bilden.

Diese Kommission, die aus 6 Einwohnern des neuen Stadtteils und 3 Stadtverordneten des alten Stadtteils bestehen soll, hat das Recht, die Durchführung der Bedingungen dieses Vertrages zu überwachen.

§ 3

Die Beamten der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land treten in den Dienst der Stadt München-Gladbach.

Die Einreihung in die Besoldungsordnung der Stadt München-Gladbach erfolgt mit Wirkung vom Tage der Vereinigung ab unter Berücksichtigung der bisherigen Dienstverhältnisse. Vor dem Vertragsabschluß ist zwischen den Verwaltungen ein Verzeichnis zu vereinbaren, woraus hervorgeht, in welche Dienst- und Besoldungsklasse die einzelnen Beamten einzuordnen sind. In diesem Verzeichnis soll auch das Besoldungsdienstalter festgelegt sein. Die sämtlichen Beamten erhalten am Tage der Vereinigung den Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld nach den für die Stadt München-Gladbach gültigen Bestimmungen. Das festgesetzte Ruhegehaltsberechtigte Dienstalter bleibt bestehen; es darf nur vordatiert werden.

Eine besondere Prüfung der zur Stadt München-Gladbach übertretenden Beamten darf für die Beamtenklasse, in der sie sich beim Übertritt befinden, nicht verlangt werden. Sie sind vielmehr so zu behandeln, als wenn sie die Prüfung ihrer Klasse bestanden hätten.

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde München-Gladbach-Land treten am Tage der Vereinigung in den Dienst der Stadt München-Gladbach. Die Entlohnung und Beförderung derselben hat nach gleichen Grundsätzen zu erfolgen.

Die Lehrpersonen der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land einschließlich der Haushaltungslehrerinnen gelten für den Schuldienst der Stadt München-Gladbach berufen. Auf sie findet vom Tage der Gemeindevereinigung ab die Besoldungsordnung der Stadt München-Gladbach Anwendung.

§ 4

Für den Bezirk der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land ist unter Berücksichtigung der bereits aufgestellten Pläne und Entwürfe ein einheitlicher Bebauungs- und Fluchtlinienplan aufgrund einer vorzunehmenden Gemeindegemeinschaftsneumessung, bei der auch das Kataster berichtigt wird, soweit Grundstücke von neuen Fluchtlinienfestsetzungen berührt werden, aufzustellen. Dabei sind die bestehenden örtlichen und ländlichen Verhältnisse und die Grundsätze einer gesunden, sozialen Wohnungspolitik ebenso gebührend zu berücksichtigen, wie die Erfordernisse zur Aufschließung geeigneten Industriegeländes. Die Kosten der Vermessung dürfen den Grundeigentümern nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 5

Die Kanalisation ist im Anschluß an das von der Niersgenossenschaft aufgestellte Entwässerungsprogramm auszubauen. Die Beschränkung der Einführung bestimmter Schmutzwassermengen in das Gebiet der bisherigen Stadt München-Gladbach kommt sofort in Wegfall.

§ 6

Die Verbesserung der Eisenbahn-, der Post- und sonstigen Verkehrsverhältnisse ist anzustreben.

Sofern gesetzliche oder unüberwindliche technische Schwierigkeiten dem nicht entgegenstehen, ist die Stadt München-Gladbach verpflichtet, die Hohenzollernstraße von der Waldhausener Straße bis zur Dahlemer Straße, als öffentliche Anlage durchzuführen.

Der Anschluß an den Wasserstraßenverkehr ist zu fördern. Es ist mit aller Kraft darauf hinzuwirken, daß der Güterbahnhof Waldhausen (im Hamerfelde) innerhalb fünf Jahren nach der Vereinigung nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs betriebsfertig hergestellt wird. Zur Entlastung der Roermonder Straße sind die Hauptzufuhrstraßen:

- a) Mühlenweg und oberster Rönnetter Weg und dessen Fortsetzung bis zur Dahlemer Straße,
- b) der Weg vom Güterbahnhof in nördlicher Richtung zur Venner Straße in Windberg in genügender Breite, dieser Weg mit einem Höchststeigeverhältnis von 1 : 40

auszubauen und dem Verkehr zu übergeben.

Binnen zwei Jahren nach der Vereinigung ist im Zuge des Hamerweges über die vorhandene Eisenbahn (Rheydt-Neersen) eine Fußgängerüberführung herzustellen, die bei Anlage des Güterbahnhofes entsprechend zu verlängern ist.

§ 7

Der Aufbau des gesamten Schulwesens, insbesondere auch der Fortbildungsschulen hat nach einheitlichem Plane zu erfolgen.

Die einzelnen Schulsysteme müssen gleichmäßige Klassenfrequenz haben.

Die vorhandene Haushaltungsschule muß bestehen bleiben. Im nördlichen Teile der Gemeinde München-Gladbach-Land ist eine weitere Haushaltungsschule

tunlichst binnen fünf Jahren einzurichten und in Betrieb zu setzen. Die gegenwärtige Hilfsschule für Schwachbegabte muß bestehen bleiben und ist weiter auszubauen.

§ 8

Das höhere Schulwesen ist weiter auszubauen. Die Schulgeldzuschläge für die Schüler der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land fallen fort. Bei Neuerrichtung ist Bedacht darauf zu nehmen, Schulen dieser Art auch in den Bezirk der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land hin zu verlegen.

Die Errichtung einer Volkshochschule ist anzustreben.

§ 9

Die Neuerrichtung von Schulen zur Förderung der Kenntnisse in Gartenbau und Kleinviehzucht ist anzustreben. Die von der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land getroffenen Einrichtungen zur Förderung der Ziegenzucht bleiben bestehen und sind zu unterstützen.

§ 10

Bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen sind die Handwerker und Gewerbetreibenden des erweiterten Stadtbezirks gleichmäßig und nach gleichen Grundsätzen zu berücksichtigen, jedoch sollen bei Arbeiten in den verschiedenen Stadtbezirken die dort ansässigen Handwerker nach Möglichkeit vorzugsweise herangezogen werden.

§ 11

Der Arbeitsnachweis auf paritätischer Grundlage ist in bezug auf Vereinheitlichung der Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge auszubauen. In den einzelnen Stadtbezirken sind Zweigstellen einzurichten.

§ 12

Die Armen- und Wohlfahrtspflege ist nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln. Die Wohlfahrtseinrichtungen sind zusammenzufassen, soweit sich dies als ein Bedürfnis erweist.

Eine Zusammenlegung der Krankenkassen darf nicht stattfinden, solange die satzungsmäßigen Leistungen der Ortskrankenkasse München-Gladbach-Stadt denen der Ortskrankenkasse München-Gladbach-Land nicht mindestens gleichwertig sind.

Im Falle der Zusammenlegung muß eine Zweigstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse im Besitze der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land bestehen bleiben.

An dem Verhältnis der Gemeinde München-Gladbach-Land zum Krankenhaus Hehn soll festgehalten werden.

§ 13

Der Straßenbahnbetrieb ist zu vereinheitlichen. Der Ausbau und der Betrieb der Straßenbahn für Personen- und Güterverkehr ist unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Ortschaften zu fördern.

§ 14

Die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung ist zu vereinheitlichen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Ortschaften auszudehnen.

Die Abgabe von Elektrizität, Gas und Wasser an die Einwohner des erweiterten Stadtbezirks ist sowohl bezüglich der Anlage- als auch der Verbrauchspreise nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln.

Die diesbezüglichen Verträge zwischen der Stadt München-Gladbach und der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land gelten als aufgehoben, sobald die einheitlichen Grundsätze festgelegt sind.

§ 15

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren sind drei größere Spielplätze in den verschiedenen Teilen der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land dem öffentlichen Verkehr zu übergeben. Möglichst im Mittelpunkt des bisherigen Gemeindebereichs ist die Schaffung eines Jugendpflegeheims mit Turnhalle ins Auge zu fassen. Dehnt die erweiterte Stadt München-Gladbach in westlicher Richtung sich über ihre Grenze aus, so ist angesichts der großen Entfernung des Volksgartens die Schaffung eines Stadtwaldes vorzunehmen.

§ 16

In der zu erlassenden Grundsteuerordnung ist zu bestimmen, daß die Grundsteuer für Grundstücke der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land wie bisher nach dem gemeinen Wert erhoben wird.

Die Eigenheimbestrebungen sind wohlwollend zu berücksichtigen.

§ 17

Die landwirtschaftliche Bestellung der Grundstücke soll in dem Bezirk der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land nicht durch Vorschriften behindert werden, welche über die heutigen Vorschriften hinausgehen. Die Beförderung von festem und flüssigem Dünger in den Straßen soll, wie bisher, gestattet sein.

§ 18

Für den neuen Stadtteil soll der Schlachtzwang im städtischen Schlachthof nicht ausgedehnt werden auf:

- a) Privatschlachtungen zum eigenen Bedarf, die aber der Untersuchung durch amtliche Fleischbeschauer unterworfen bleiben.
- b) Notschlachtungen, bei denen die Untersuchung dem tierärztlichen Fleischbeschauer obliegt.

§ 19

Die Stadt München-Gladbach wird für die Einrichtung von Wochenmärkten in dem neuen Stadtteile Sorge tragen, sobald ein Bedürfnis dafür vorliegt.

§ 20

Die in der bisherigen Gemeinde München-Gladbach-Land bestehenden Volksfeste (Kirmessen usw.) bleiben erhalten.

Die vorhandenen Schießstandanlagen für den Vogelschuß der Vereine sind beizubehalten.

München-Gladbach, den 21. April 1921

Der Oberbürgermeister der Stadt München-Gladbach
Gielen

Der Bürgermeister der Gemeinde München-Gladbach-Land
Gieben